

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 138/90

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

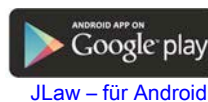
Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter Dr. M e y e r und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 28. August 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig.

Nach § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) darf das Bundessozialgericht (BSG) die Revision gegen das Urteil eines Landessozialgerichts (LSG) ua nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Aus der abschließenden Natur der in § 160 Abs 2 SGG enthaltenen Aufzählung der Revisionszulassungsgründe ergibt sich, daß - die behauptete - Unrichtigkeit des Urteils des LSG in der Sache kein Revisionszulassungsgrund ist. Angebliche materiell-rechtliche Mängel im Urteil des LSG dürfte das BSG nur überprüfen, wenn die Revision zugelassen und in zulässiger Weise eingelegt worden wäre.

Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß in der Beschwerdebegründung ua die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache "dargelegt" werden. Erforderlich ist eine Begründung, die dem Beschwerdegericht grundsätzlich die Möglichkeit gibt, allein anhand des Vorbringens des Beschwerdeführers und des angefochtenen Urteils darüber zu entscheiden, ob die Revision zuzulassen ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Genügt die Beschwerdebegründung diesen Anforderungen nicht, ist die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Klägerin hat die - allein geltend gemachte - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht im aufgezeigten Sinne "dargelegt". Dafür hätte sie die Rechtsfrage, die sie für grundsätzlich bedeutsam hält, klar bezeichnen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11), die über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung der angestrebten Entscheidung aufzeigen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 7, 39; aaO § 160 Nr 60), die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage darstellen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 59; aaO § 160 Nr 17) und schließlich den nach ihrer Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt aufzeigen müssen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (s dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; aaO § 160a Nrn 31, 54). Diesen - verfassungsrechtlichen unbedenklichen (BVerfG SozR 1500 § 160a Nrn 44, 45, 48) - Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Dem Vorbringen der Klägerin kann zwar entnommen werden, daß sie die Frage für grundsätzlich bedeutsam hält, ob eine jetzt im Ausland lebende deutsche Staatsangehörige, die Kinder im Inland geboren und erzogen hat, Anspruch auf die Gewährung von Kindererziehungsleistungen nach Maßgabe des Kindererziehungs-Leistungsgesetzes (KLG) hat. Ihre weiteren Ausführungen, die sich in erster Linie mit der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG auseinandersetzen und die Entscheidung des Berufungsgerichts als rechtlich unzutreffend darstellen wollen, genügen jedoch den aufgezeigten inhaltlichen

Anforderungen an die Darstellung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache nicht. Anlaß zu substantiierten Ausführungen auch zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage hätte insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung des Senats vom 30. Oktober 1990 - 4 RA 44/89 -bestanden, in der unter Hinweis auf die Begründung des Regierungsentwurfs zum KLG ua ausgeführt worden ist, daß die Leistung der Kindererziehung keine Rente im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung darstellt.

Soweit die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung aus einer Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes) herleiten will, hat sie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ebenfalls nicht iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt. Sie hat nämlich nicht aufgezeigt, worin sie die für eine Gleichbehandlung wesentlichen Sachverhaltsmerkmale erblickt (BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 45). Die Beschwerdebegründung läßt darüber hinaus nicht erkennen, welche Erwägungen für die bestehende Regelung maßgebend waren und weshalb es unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes erforderlich ist, die Regelung auf die Gruppe der Fälle auszudehnen, die den bei der Klägerin gegebenen Sachverhalt umfaßt.

Die nach allem nicht formgerecht begründete Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

